

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg			
Ggf. Standort	Oranienburg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	4. Oktober 2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Rahmen wird durch Haushaltsgesetz bestimmt			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	250 pro Jahr (Sommersemester 125, Wintersemester 125)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	Variiert; 116 (Abschlussjahr 2017), Aufwuchs auf 200-250 in den kommenden Jahren			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium „Mobilität“, § 12 Satz 4 MRVO): Der § 21 BgbAPOPvd n. F. ist mit dem § 24 BbgHG in Einklang zu bringen.

Auflage 2 (Kriterium „Prüfungssystem“, § 12 Satz 4 MRVO): Zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit der „Bachelorthesis“ (vgl. § 43 BgbAPOPvd n.F.) muss eine der beiden Gutachterinnen bzw. einer der beiden Gutachter dem Lehrpersonal an der zuständigen polizeilichen Bildungseinrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 FHPolBB n.F. angehören, wobei Lehrkräfte des gehobenen Dienstes – im Einklang mit dem KMK-Beschluss vom 15.10.2004 zu Berufsakademien – auszunehmen sind, soweit sie nicht über einen den professoralen und Lehrkräften des höheren Dienstes vergleichsweise adäquaten Hochschulabschluss (mindestens Master) verfügen. Entsprechend ist § 43 Abs. 1 Satz 3 BgbAPOPvd n.F. zu ändern.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die FHPol sollte ein eigenes, umfassendes Personalentwicklungskonzept erarbeiten, mit dem die Spezifika der Tätigkeit an einer Hochschule des Öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden.
- Die FHPol sollte ein Konzept zur hochschuldidaktischen Weiterbildung aller Lehrkräfte zur Erhöhung der E-Learning-Kompetenz entwickeln.
- Auf eine Benotung des Praktikums sollte verzichtet und dieses Modul nur mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ bewerten werden. Sollte auf eine Benotung nicht verzichtet werden wollen, muss eine für alle Studierenden einheitliche Prüfung – bspw. in Form einer Klausur – zum Ende des Praktikums durchgeführt werden.
- Die FHPol sollte die Selbststudienanteile weiter stärken und Präsenzstunden reduzieren.
- Für die Bachelorarbeit (Schreibzeit), für Klausurprüfungen (Klausurvorbereitung) und auch für das Selbststudium sollten angemessene, vorlesungsfreie Blöcke eingerichtet werden.

Kurzprofil des Studiengangs

An der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol) findet die Aus- und Fortbildung aller Polizistinnen und Polizisten für das gesamte Bundesland statt. Auf dem Campus in Oranienburg werden die Beamtinnen und Beamten des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg ausgebildet. Das Hochschulgelände wurde 2006 fertiggestellt und verfügt über Hörsäle, Fachkabinette, eine Hochschulbibliothek und Lehrwache, eine Raumschießanlage, Sportplätze sowie eine Judo- und Sporthalle, WLAN und einen Verkehrsübungsplatz. Derzeit befinden sich mehr als 1.000 Anwärterinnen und Anwärter parallel in der 2 ½-jährigen Ausbildung beziehungsweise dem 3-jährigen Studium.

Zugleich dient die Fachhochschule der Pflege und Entwicklung der polizeibezogenen Wissenschaften durch Lehre, Studium, Fortbildung und Forschung. Das Studium auf dem Campus für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird als akkreditierter Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang PVD genannt – durchgeführt.

Weitere Aufgaben für die Fachhochschule der Polizei sind die Aufstiegsausbildung zum gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst. Teile des Aufstiegs in den höheren Polizeivollzugsdienst werden gemeinsam mit der Berliner Polizei durchgeführt. Auch die Ausbildung für die Polizei des Deutschen Bundestages wird auf dem Campus realisiert.

Ziel des Studiums PVD ist es, „die Studierenden zu befähigen, die Aufgaben in den vorgesehenen Funktionen des gehobenen Dienstes der Polizei des Landes Brandenburg professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.“ (Modulhandbuch, S. 14) Zugleich richtet sich das Profil aber auch auf einen Zugang zum Masterstudium an der Deutschen Hochschule für Polizei (DHPol) aus, das zum höheren Dienst ausbilden soll.

Als besondere Lehrmethoden finden im Studiengang „Polizei“ (B.A.) Körperertüchtigung und Schießübungen Anwendung.

Zielgruppe des Studiengangs PVD sind Menschen, welche die Laufbahn einer Polizeikommissaranwärterin bzw. eines Polizeikommissaranwärters einschlagen wollen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium konnte sich bei der Begutachtung des Bachelorstudiengang PVD der FHPol davon überzeugen, dass ein guter, den aktuellen Anforderungen des Polizeidienstes entsprechender Studiengang vorliegt. Der Gesamteindruck war gut.

Die Studiengangsziele gehen konform mit den Studiengangszielen vergleichbarer Studiengänge. Sie sind in der Studienordnung, dem Diploma Supplement transparent gemacht. Im Modulhandbuch sind zusätzlich die zu erwerbenden Kompetenzen ausführlich geschildert.

Das Curriculum wurde 2018 überarbeitet und stärker strukturiert durch die Reduktion auf 12 Module. Ein Wahlpflichtbereich und Praktika ermöglichen eine individuelle Profilierung und einen starken Anwendungsbezug. Inhaltlich ist der Studiengang PVD ansprechend weiterentwickelt worden. Der Lernkontext präsentiert sich trotz der erhöhten Studierendenzahlen als sehr gut. Insbesondere hervorzuheben ist die infrastrukturelle Ausstattung mit digitalen Medien, die noch stärker in den Unterricht einbezogen werden könnten. In dem Zusammenhang sollte das Weiterqualifikationsangebot im Bereich der E-Learning-Kompetenzen für alle Lehrenden ausgebaut werden, um die digitalen Medien optimal nutzen zu können.

Schwächen sieht das Gutachtergremium bei den hohen Präsenzanteilen im Studium; hier sollte man das eigenverantwortliche Selbststudium erhöhen. Auch die vergleichsweise lange Vorlesungszeit (23 Wochen gegenüber den üblichen 15/16 Wochen) führt zu einem schulischen Lernen mit geringen Vorbereitungszeiten für Prüfungen. Das Prüfungssystem ist von zwei Ausnahmen abgesehen gut. Diese Ausnahmen sind zum einen die Benotung des Praktikums. Da die Studierenden an verschiedenen Dienststellen unterschiedlichen Tätigkeiten im Praktikum nachkommen, ist eine einheitliche Bewertung nicht möglich, weshalb das Praktikum nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ abgeschlossen werden sollte. Zum anderen hält das Gutachtergremium die wissenschaftliche Betreuung der Bachelorarbeit für gefährdet, wenn die Betreuung/Begutachtung der Arbeit durch hauptamtliches Personal erfolgt, das nicht über eine entsprechende Qualifikation verfügt (d. h. Promotion oder mind. Masterniveau). Das Gutachtergremium sieht es daher als unerlässlich an, dass die Betreuung/Begutachtung der Bachelorarbeit allein durch das Professorium erfolgt oder durch Personal, das den Professoren gleichgestellt ist.

Soweit ersichtlich, sind von den drei Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung die ersten beiden vollständig und die dritte teilweise umgesetzt worden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	8
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum	14
2.2.2 Mobilität	19
2.2.3 Personelle Ausstattung	21
2.2.4 Ressourcenausstattung	23
2.2.5 Prüfungssystem	26
2.2.6 Studierbarkeit.....	28
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO).....	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	31
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	33
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	34
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	34
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
III Begutachtungsverfahren.....	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen.....	36
3 Gutachtergruppe	37
IV Datenblatt.....	38
1 Datenblatt	38
2 Daten zur Akkreditierung.....	38
Glossar.....	39
Anhang.....	40

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang PVD führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang mit einer Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst sechs Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang PVD sieht eine Abschlussarbeit vor, in der die Studierenden „innerhalb einer vorgesehenen Frist ein selbst gewähltes Thema mit polizeipraktischem Bezug inhaltlich umfassend, in methodisch ausgereifter Form und logischer Konsequenz sprachlich ansprechend (...) bearbeiten.“ (Anlage 4 „Modulhandbuch“ zur Studienordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (SO), hier Modul 12). Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit wird mit zehn Wochen angegeben. (§ 43 Abs. 3 Brandenburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst (BbgAPOPvD)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang PVD sind neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Laufbahnen zum Polizeivollzugsdienst in § 3 Abs. 1 Verordnung über die Laufbahn des Polizei-

vollzugsdienstes des Landes Brandenburg (Brandenburgische Polizeilaufbahnverordnung – BbgPLV) die „Hochschulzugangsberechtigung nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz“ (ebd., Abs. 2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs PVD wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts. Dies ist in § 47 Abs. 2 Punkt 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (Brandenburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst (BbgAPOPvD)) ausgewiesen.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang PVD umfasst elf Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul (vgl. § 4 Studienordnung (SO)). Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches acht ECTS-Punkte umfasst, und den Modulen „Berufspraktikum“, welches 30 ECTS-Punkte umfasst, und „Studienbegleitende Trainings“ im Umfang von 27 ECTS-Punkten, enthalten die Module einen Arbeitsumfang von zehn bis 17 ECTS-Punkte.

Sieben Module umfassen ein Semester, das Berufspraktikum und drei weitere Module umfassen zwei Semester („Einführungsmodule: Grundlagen praktischer Polizeiarbeit“, „Basismodul III – Schwerpunkt kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“ und „Aufbaumodul II – Spezielle Phänomenbereiche/ Europäischer Menschenrechtsschutz“). Das Modul „Studienbegleitende Trainings“ zieht sich vom ersten bis in das

sechste Semester und umfasst insgesamt 27 ECTS-Punkte, die sich in unterschiedlicher Intensität (zwei ECTS-Punkte im sechsten Semester, sieben ECTS-Punkte im zweiten Semester) über die jeweiligen Semester verteilen. Da es sich hier um wiederkehrende sportliche Begleitveranstaltungen zum Studium handelt, ist die Dauer über den ganzen Studienverlaufszeitraum statthaft.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 27 Abs. 5 Punkt 4 SPO bestimmt und wird im Abschlusszeugnis und dem Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist laut § 39 Abs. 2 Satz 3 der – vom Senat der Hochschule am 20.03.2019 beschlossenen aber noch vom Ministerium zu erlassenden – Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (BbgAPOPVD) mit 30 Zeitstunden veranschlagt. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte vorgesehen. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit acht ECTS-Punkte und entspricht damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte in den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen waren die Lehrorganisation (hier insbesondere der Semesterzeitraum von 23 Wochen), Prüfungsmodalitäten, die Organisation der Bachelorarbeit, der Anteil der Präsenzzeit am Studium, Forschungstätigkeiten des Lehrpersonal und die Digitalisierung. Im Gespräch mit der Hochschulleitung stand die Personalsituation und das Qualitätsmanagement im Vordergrund, im Gespräch mit den Studierenden die Studierbarkeit und der Gebrauch von E-Learning-Elementen.

Seit der letzten Begehung lag der Fokus der Qualitätsentwicklung auf der Personalgewinnung aufgrund des Aufwuchsprogramms der Studierendenzahlen. Infrastrukturell konnte der flächendeckende Ausbau des WLAN auf dem Campus umgesetzt werden. Durch die Reduktion der Modulprüfungen von 18 auf 12 und der Einführung von semesterbegleitenden Modulprüfungen in einigen Fällen konnte die Prüfungsdichte am Ende des Semesters reduziert werden.

Die Gutachtergruppe hat sich insbesondere mit dem Aufwuchs des Lehrpersonals auseinandergesetzt und die Auswirkung des geänderten Verhältnisses von Professorium zu abgeordnetem Lehrpersonal bzw. Lehrbeauftragten in Hinblick auf die Betreuung der Bachelorarbeiten diskutiert. Auch die veränderten finanziellen, sächlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen durch die steigenden Studierendenzahlen standen im Mittelpunkt der gutachterlichen Betrachtung.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ziel des Studiengangs PVD an der FHPol des Landes Brandenburg ist es, die Studierenden zu befähigen, die mit den vorgesehenen Funktionen des gehobenen Dienstes der Polizei des Landes Brandenburg verbundenen Aufgaben professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen (vgl. § 3 Studienordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (SO)).

„Die Studierenden sollen über die Entwicklung fachlicher, persönlicher, sozialer und methodischer Kompetenzen, grundlegende handlungsorientierte Kompetenzen eines Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes erwerben. Diese bilden die Basis für die Erstverwendung nach dem Studium sowie für weitere Personalentwicklungsmaßnahmen in der Brandenburger Polizei. Die fachliche Kompetenz beinhaltet Qualifikationen, die ausgeprägt sein müssen, um Aufgaben der Erstverwendung in der polizeilichen Praxis systematisch im geforderten Rahmen bearbeiten zu können. Die persönliche Kompetenz beschreibt die Fähigkeit selbständig, verantwortungsbewusst, motiviert, integer und zielorientiert zu handeln. Die soziale Kompetenz beschreibt die Fähigkeit, mit anderen Menschen in konkreten Arbeits- und Lebensbeziehungen zu kooperieren und angemessen zu interagieren. Die Methodenkompetenz beschreibt die Fähigkeit, Probleme zu erkennen, zu analysieren und ihre Lösungen sachlich angemessen und verständlich herbeizuführen und darzustellen.“ (Diploma Supplement 4.2)

Detailliert werden die zu erwerbenden Kompetenzen in Anlage 1 der SO beschrieben:

- Fachliche Kompetenzen:
 - Fachwissen: fundierte Kenntnisse auf den Gebieten Rechtswissenschaften (vor allem Strafrecht und Strafprozessrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Eingriffsrecht, Verwaltungsrecht, öffentliches Dienstrecht, Verkehrsrecht), der Einsatzlehre, der Kriminalistik und Kriminologie, der Verkehrslehre, der Organisations- und Führungslehre, der Psychologie, Geschichte und Berufsethik;
 - Einsatztaktische Fähigkeiten: Beherrschung aufgabenspezifische Methoden und Strategien zur polizeilichen Zielerreichung;

- Fachpraktische Fertigkeiten: Beherrschung die technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung und Fähigkeit, die in den polizeilichen Trainings (Eingriffstechniken, Fahr- und Sicherheitstrainings, Training Nichtschießen / Schießen) erlernten Techniken wirkungsvoll anzuwenden;
- Fremdsprachenkenntnisse: Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (insbesondere Fach-Englisch), ergänzend hierzu sind Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache erwünscht;
- Körperliche Fitness: gesund, leistungsfähig, körperlich belastbar und in einem guten Trainingszustand.
- Methodische Kompetenzen:
 - Arbeits- und Zeitmanagement: Planung anfallende Aufgaben zeit- und sachgerecht, Termineinhaltung, Priorisierung von Aufgaben hinsichtlich Bedeutung und zeitlicher Dringlichkeit;
 - Präsentations- und Moderationstechniken: Verständlich und rhetorisch ansprechende Vermittlung von Inhalte, Beherrschung gängige Visualisierungs-, Präsentations- und Moderationstechniken;
 - Recherchekompetenz: Erschließung von Informationen aus unterschiedlichen, allgemein zugänglichen, analogen und elektronischen Quellen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache, sinnvolle Erfassung, Sammlung, Ordnung und Bewertung relevanter Informationen und Nutzung für eine zielgerichtete Problemlösung, Einschätzung und Bewertung von Informationsquellen hinsichtlich ihrer Seriosität und Validität;
 - Argumentationskompetenz und differenziertes Urteil: Analyse auch komplexerer Themen und Argumentationslinien sowie sinnvolle Differenzierung von Sachverhalten, Überprüfung von einer Behauptung oder eines Argumentationsstrangs auf faktische Richtigkeit, innere Stimmigkeit und Plausibilität, differenzierte, gut begründete und vorurteilsfrei Argumentation;
 - Fähigkeit zum vernetzten Denken: Einbeziehung von Folgewirkungen in die eigenen Überlegungen und Entwicklung von Handlungsalternativen.
- Persönliche Kompetenzen:
 - Verantwortungsbewusstsein: Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln und für die übertragenen Aufgaben und Kompetenzen;
 - Stresstoleranz: Leistungsfähigkeit auch unter Belastung und überlegte Reaktion auch bei eskalierenden Interaktionen;

- Selbstständiges Arbeiten und Eigeninitiative: Handlungsfähigkeit ohne Anleitung, eigenständige Tätigkeit auch bei unvollständigen Informationen;
- Lernbereitschaft und Lernfähigkeit: Aufgeschlossenheit gegenüber Neuerung und Entwicklung von Ideen, selbstständige Erschließung neuer Wissensgebiete, Hinterfragung von Handlungsabläufen, Erkennung von Zusammenhängen und Entwicklung konkreter Vorschläge;
- Gewissenhaftigkeit: sorgfältige Arbeit mit einem hohen Qualitätsanspruch, Umsicht und Achtsamkeit ohne unnötige Risikofreudigkeit, vollständige und konzentrierte Bearbeitung von Vorgängen;
- Berufsethisches Bewusstsein: Ausrichtung des eigenen Verhaltens an ethischen Werten wie Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit, Unbestechlichkeit, Toleranz und Mäßigung.
- Soziale Kompetenzen:
 - Kommunikationsvermögen und Gesprächstechniken: verständliche und präzise Ausdrucksweise in Wort und Schrift, Fähigkeit, einer Bürgerin oder einem Bürger gegenüber eine polizeiliche Maßnahme nachvollziehbar zu begründen, gut strukturierte und verständliche Präsentation von dienstlichen Sachverhalten im Rahmen eines Sachvortrags, leicht verständliche Vermittlung auch komplizierter Sachverhalte, Fähigkeit, Gespräche in unterschiedlichen Kontexten kompetent zu gestalten, Taktgefühl, Sensibilität und Empathie, Fähigkeit, aktiv zuzuhören und sich auf die Gesprächspartnerin bzw. den Gesprächspartner einstellen zu können, sozial kompetente, taktvolle, offen und zielorientierte Kommunikation mit Menschen aus anderen Kulturkreisen, Schaffung – wenn erforderlich – von einer wertschätzenden und vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre;
 - Einfühlungsvermögen: Erkennung der emotionalen Lage anderer und angemessener Umgang damit, Fähigkeit, sich in andere hineinzuversetzen;
 - Teamfähigkeit: Identifikation mit den Zielen und Aufgaben der Gruppe, Integrationsfähigkeit in eine Gruppe und Bereitschaft, eigene Interessen zurückzustellen, Erzielung verwertbarer Ergebnisse durch die Zusammenarbeit mit anderen;
 - Kritik-/ Konfliktfähigkeit: Erkennung von Konfliktursachen, rechtzeitig Wahrnehmung von Konflikten und Nutzung effektiver Vermeidungs- und Lösungsstrategien;
 - Kundenorientierung: Erkennen der Erwartungshaltung desjenigen, für den die jeweilige Leistung erbracht wird, und Erbringung dieser Leistung mit einem hohen Qualitätsanspruch;
 - Rollenselbstverständnis: Reflexion der eigenen Rolle als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter und Bewusstsein der eigenen Wirkung auf das Gegenüber auch im Hinblick auf das äußere

Erscheinungsbild und das eigene Auftreten, differenziertes Verständnis von der Rolle der Polizei in der Gesellschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienziel orientiert sich an einem länderspezifischen klar definierten Berufsbild sowie an den Hauptaufgaben und den dazugehörigen Anforderungsprofilen in den drei Regelverwendungen, namentlich der Dienst in der Bereitschaftspolizei (geschlossene Einheiten), der Streifeneinzeldienst im Wachdienst und die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung. Die Gutachterkommission hat sich davon überzeugen können, dass diese Zielsetzung in der Studienordnung und im Diploma Supplement definiert und berücksichtigt sind. Die von der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei herausgearbeiteten Spezifika der Studiengänge für den Polizeivollzugsdienst Deutschland werden ebenso von den Qualifikationszielen her vollumfänglich berücksichtigt. Das Abschlussniveau entspricht – vorbehaltlich der wissenschaftlichen Betreuung der Bachelorarbeit (vgl. II.2.2.5) – demjenigen anderer polizeilicher Hochschuleinrichtungen im Bundesgebiet.

Das Hochschulstudium in diesem Sinne befähigt sodann zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse, wovon sich die Gutachterkommission eindrucksvoll in diesen Gesprächen überzeugen konnte. Diese Stärken und insbesondere die (angestrebte) Entwicklung hin zur von der Fachhochschule selbstgesetzten „Bereitschaft zur permanenten und selbst gesteuerten fachlichen Weiterbildung unter Nutzung erlernter Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens“ (Selbstdokumentation, S. 16) sind besonders wachsam im Auge zu behalten. Insgesamt erfüllt der Studiengang PVD die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelorniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangs- bzw. Einstellungsvoraussetzungen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sind durch Gesetz und Verordnung geregelt. Nach den einschlägigen Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der Polizeiaufbahnverordnung (LV Pol) darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss über die deutsche Staatsbürgerschaft im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verfügen oder Bürgerin bzw. Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein. Außerdem können sich Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige eines Drittstaates bewerben, mit dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen vereinbart haben. Das MIK des Landes Brandenburg kann bezüglich der Staatsbürgerschaft Ausnahmen zulassen, wenn ein dringendes dienstliches Interesse besteht.
2. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss charakterlich geeignet sein. Sollte die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Vergangenheit polizeilich in Erscheinung getreten sein, wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt.
3. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.
4. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst (Polizeidiensttauglichkeit) müssen gegeben sein.
5. Die Höchstaltersgrenze für eine Bewerbung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst liegt bei 35 Jahren. Ausgenommen von der Altersgrenze sind gemäß § 7 Abs. 6 Soldatenversorgungsgesetz Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 12 Jahren, wenn sie sich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bewerben. Ausnahmen kann der Innenminister des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung festlegen.
6. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

7. Die Bewerberin bzw. der Bewerber für den gehobenen Polizeivollzugsdienst muss mindestens die Fachhochschulreife haben.

Das Anforderungsprofil für Studienbewerber orientiert sich an dem Berufsbild einer Polizeivollzugsbeamtin bzw. eines Polizeivollzugsbeamten, an den Hauptaufgaben in den Regelverwendungen nach Abschluss des Studiums sowie an den geforderten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens kommt das Anforderungsprofil des psychologischen Testverfahrens „Jobfidence“ zum Einsatz. Dieses Anforderungsprofil zielt auf die erfolgreiche Bewältigung des Studiengangs PVD und auf eine erfolgreiche Ausübung der späteren beruflichen Tätigkeit. Es misst die Dimensionen Intelligenz, Umstellungsbereitschaft, Leistungsmotivation, Stresstabilität und Hartnäckigkeit in der Zielverfolgung.

Das Auswahlverfahren ist durch Erlass des MI BB vom 03.07.2012 geregelt. Dieser Ausgangserlass wurde durch weitere Folgeerlasse modifiziert. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann am Auswahlverfahren teilnehmen, sofern sie oder er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt (s. o.). Das Auswahlverfahren besteht aus folgenden fünf Bestandteilen:

1. Eignungstest mit Hilfe des psychologischen Messverfahrens Jobfidence
2. Diktat
3. Sporttest
4. Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit durch den Polizeiärztlichen Dienst (PÄD)
5. Eignungsgespräch vor einer Auswahlkommission.

Das Jobfidence-Anforderungsprofil und das Anforderungsprofil des Studiengangs wurden abgestimmt. Die Quoten der Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Station des Auswahlverfahrens ausscheiden, unterscheiden sich erheblich. Während am Eignungstest Jobfidence ca. 40% der Bewerberinnen und Bewerber scheitern, ist der Sporttest für bis zu 20% eine weitere eliminierende Hürde, wohingegen das Diktat und das Eignungsgespräch für ca. 10% ein Ausschlusskriterium sind.

Das Eignungsgespräch findet vor einer Auswahlkommission statt und besteht aus einem Rollenspiel und einem Einzelgespräch. Beurteilt werden dabei die Kommunikationsfähigkeit, die Kompetenz im Umgang mit Personen und Situationen, die Fähigkeit zur Bewältigung vorgegebener Sachverhalte, der sprachliche Ausdruck, die Vorstellungen vom Polizeiberuf, das Allgemeinwissen sowie das Wissen zum Zeitgeschehen. Bei dem Auswahlverfahren handelt es sich um ein bewährtes Verfahren, das auch wissenschaftlich begleitet wird. Im Zeitraum von 2017 bis 2018 wurde unter Einbeziehung externer Fachexpertise das Projekt „Untersuchung der sozialen Akzeptanz des Auswahlverfahrens für den mittleren und gehobenen Dienst“ durchgeführt. Ziel des Projektes war es, neben der Qualität der Kommunikation zwischen der Fachhochschule und den Bewerberinnen bzw. den Bewerbern auch die diagnostische Qualität des Auswahlverfahrens zu untersuchen.

Studienkonzept und -inhalte

Der Studiengang PVD gliedert sich gemäß § 36 BbgAPOPvD in zwölf Module und berücksichtigt die gem. § 37 BbgAPOPvD vorgegebenen Fächerkomplexe.

Zwei Einführungsmodule bilden den Anfang des Studiums. Hier wird den Studierenden das polizeiliche, rechtliche, sozialwissenschaftliche, berufsethische und geschichtliche Basiswissen für das Studium und den angestrebten Beruf vermittelt. Einführungsveranstaltungen zur Kriminologie, Kriminalistik und Kriminaltechnik runden die Grundlagenmodule ab.

Danach folgen drei sog. „Basismodule“: In diesen werden an die Einführungsmodule anknüpfend bereits spezifische polizeiliche Kompetenzen entwickelt, die unmittelbar an den polizeilichen Standardsituationen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind. Hierzu wird die früher vorherrschende fächerzentrierte Sichtweise durch eine konsequente Kompetenzausrichtung ersetzt, die sich auch in der Didaktik widerspiegelt.

Danach folgt das Berufspraktikum, das Stationen in der Schutz- und Kriminalpolizei vorsieht.

An das Praktikum schließen sich die sog. „Aufbaumodule“ an, in denen die Studierenden auf komplexere Sachverhalte wie Einsätze aus besonderem Anlass, anspruchsvolle Ermittlungsverfahren, schwerwiegende Verkehrsunfälle usw. vorbereitet werden. Hierbei erhalten sie die Möglichkeit, ihre Erfahrungen aus dem Praktikum praxisorientiert in den Unterricht einfließen zu lassen.

Auf die Phase der Aufbaumodule folgt ein sog. „Vertiefungsmodul“, in dem die Studierenden gezielt auf ihre polizeiliche Erstverwendung (Wachdienst, Bereitschaftspolizei oder Kriminalpolizei) vorbereitet werden. In letzten Teil des Studiums werden außerdem Wahlpflichtmodule zu einer breiten Palette von Themenbereichen angeboten, zum Teil mit Auslandshospitalation. Des Weiteren ist innerhalb des fünften und sechsten Semesters die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) anzufertigen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diese Arbeit wird auch vor einer Prüfungskommission verteidigt.

Der vollständige Modulplan sieht wie folgt aus:

		Semesterverlauf					
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Modul 01	Einführungsmodul: Fachliche Grundlagen des Studiums	15 LP					
Modul 02	Einführungsmodul: Grundlagen praktischer Polizeiarbeit	10 LP	7 LP				
Modul 03	Basismodul I – Schwerpunkt Verkehrsüberwachung und Verkehrsunfallaufnahme		16 LP				
Modul 04	Basismodul II – Schwerpunkt schutzpolizeiliche Aufgabenfelder			17 LP			

Modul 05	Basismodul III – Schwerpunkt kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder			7 LP	10 LP		
Modul 06	Berufspraktikum – schutzpolizeiliche und kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder				17 LP	13 LP	
Modul 07	Aufbaumodul I – Bewältigung von komplexen Einsatzlagen					10 LP	
Modul 08	Aufbaumodul II – Spezielle Phänomenbereiche / Europäischer Menschenrechtsschutz					3 LP	10 LP
Modul 09	Wahlpflichtmodul						5 LP
Modul 10	Vertiefungsmodul für die polizeiliche Erstverwendung						5 LP
Modul 11	Studienbegleitende Trainings	5 LP	7 LP	6 LP	3 LP	4 LP	2 LP
Modul 12	Bachelor-Thesis						8 LP
Gesamt		30 LP					

Neben dem regulären Studienbetrieb wird alle zwei Jahre eine Sportfördergruppe immatrikuliert, die Spitzensportlern (Olympiakader, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Deutschen und Europäischen Meisterschaften) im Rahmen eines auf zehn Semester verlängerten Bachelorstudiums parallel zu ihrem sportlichen Engagement auch die Laufbahnvoraussetzungen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst eröffnet. Der Studienverlauf unterscheidet sich somit vom regulären dreijährigen Studium. Die modulbezogene Vergabe von ECTS-Punkten bleibt insgesamt unverändert, kann aber semesterbezogen variieren. Die Grundlagen dieses Programms sind in der Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg, dem Landessportbund Brandenburg und dem Olympiastützpunkt Brandenburg zur Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in der Polizei des Landes Brandenburg geregelt.

Lernkontext

Didaktik und Methodik sind abwechslungsreich gestaltet und beinhalten die klassischen Formen des Präsenzlernens wie Vorlesungen, Lehrgesprächen und Übungen, aber auch Selbststudiums- und E-Learning-Anteile, Übungen in Fachkabinetten, im Verkehrsübungsgelände und im Spurengarten, Fahr- und Sicherheitstrainings auf einem eigenen Trainingsgelände oder Einsatztrainings mit „Blue-Box“-Technologie oder mit Farbmarkierungsmunition.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zugangsvoraussetzungen

Die formellen Zugangsvoraussetzungen entsprechen den beamtenrechtlichen Vorgaben für Polizistinnen und Polizisten des gehobenen Dienstes. Das Gutachtergremium begrüßt den Einsatz des psychologischen Eignungstests Jobfidence, der anscheinend einen erheblichen Anteil der Bewerberinnen und Bewerber als nicht für den Polizeidienst geeignet disqualifiziert. Trotz des Aufwuchsprogramms der Polizei in allen Bundesländern ist es erfreulich, dass durch objektive Standards keine Einbußen bei der Qualität der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt.

Studienkonzept und -inhalte

Das Studiengangskonzept ist zur Erreichung der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus schlüssig und adäquat aufgebaut. In das Curriculum haben Eingangs- und Basismodule nach Art, Inhalt und Umfang angemessenen Eingang gefunden. Das Berufspraktikum und die sich anschließende Aufbau- und Vertiefungsmodule ermöglichen so, dass etwa zwei Drittel der Studieninhalte einen fachtheoretischen und etwa ein Drittel einen fachpraktischen Bezug haben. Berufsnotwendige praktische Kompetenzen wie Eingriffstechniken, Nichtschießen/Schießen, Kommunikation, Fremdsprachen, Fahrsicherheit, Erste-Hilfe, Sport oder IT-Kenntnisse werden im studienbegleitenden Modul 11 vermittelt, das parallel zu den anderen Modulen in allen Semestern angeboten wird. Aus Lehrenden- und Studierendensicht wird das Curriculum als zielführend für das Studium wie für den Beruf gleichermaßen empfunden. Das Studiengangskonzept unterliegt auch einer ständigen Fortschreibung.

Das Curriculum verzeichnet eine adäquate Ausrichtung des Studiums auf die berufsrelevanten polizeilichen Schlüsselqualifikationen. Die Verzahnung von wissenschaftlichen, fachtheoretischen und berufspraktischen Studieninhalten ist vorhanden, wenngleich aus Studierendensicht – naturgemäß mit unterschiedlicher subjektiver Einschätzung – eine geringe(-re) Verzahnung von Theorie und Praxis bemängelt wird. Gefordert wird so einerseits ein höherer Praxisanteil, andererseits wird aber auch die Notwendigkeit fachtheoretischer Kompetenzen betont, ohne die die spätere praktische Umsetzung nicht bzw. kaum möglich ist. Das ständige „Projekt Curriculumsrevision“ ist daher vortrefflich geeignet, die Entwicklungen in Recht und Polizei zu beobachten und durch begleitende Überarbeitungen des Modulhandbuches zeitnah zu reagieren. Davon konnte sich die Gutachterkommission persönlich überzeugen und begrüßt ausdrücklich diese ständige Einrichtung.

Lernkontext

Das Gutachtergremium hat sich von den Stärken des Bachelorstudiengangs PVD nicht nur aus den schriftlichen Unterlagen, sondern gerade bei der Vor-Ort-Begehung überzeugt. Hervorzuheben ist insbesondere die sehr gute infrastrukturelle Ausstattung für digitale Medien und E-Learning.

Für die sich im Anschluss des Studiums PVD erfolgende Erstverwendung konnten die Absolventinnen und Absolventen zunächst keinen Unterschied ausmachen, ob die Beamtin bzw. der Beamte die auch an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg angesiedelte (und demnächst sogar gesetzlich festgehaltene) Ausbildung im mittleren Dienst oder eben das Bachelorstudium für den gehobenen Dienst erfolgreich absolviert hat. Eine durch das Studium bewirkte, angemessene Persönlichkeitsentwicklung wird hieran sicherlich nicht scheitern, führt aber – so jedenfalls nach Auffassung der Gutachterkommission – unter der Studierendenschaft zu dem wahrzunehmenden Diskurs, dass das Studium womöglich auch eher schulisch (i. S. v. an die Hand nehmend und führend) anstatt hochschulisch (Befähigung zu selbst gesteuertem und wissenschaftlichem Arbeiten) aufgebaut und abgehalten werden könnte. Sogar unter den studentischen Gesprächsteilnehmern aus Studierenden und Absolventinnen bzw. Absolventen selbst war hier keine Eintracht festzustellen und jedenfalls von den Absolventinnen und Absolventen ausdrücklich erwünscht, dass für die Verwendung im gehobenen Polizeivollzugsdienst immer noch „Studiumselemente“ eindeutig überwiegen sollten. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass der Unterschied zwischen dem mittleren und gehobenen Dienst zwar gelebt wird, sieht hier aber noch Potential für eine stärkere Differenzierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die FHPol sieht Mobilitätsfenster für eigene sowie für ausländische Studierende und das Lehr- und Unterstützungspersonal vor. Für Studierende des Bachelorstudienganges PVD ist als Mobilitätsfenster eine zweiwöchige Auslandshospitation im Rahmen der Wahlpflichtmodule vorgesehen. In den letzten beiden Jahren 2017 und 2018 sind jeweils 20 bzw. 22 Studierende zu Partnerhochschulen ins europäische Ausland gegangen. Zusätzlich gibt es Austauschmöglichkeiten wie bspw. 2017 der Besuch von 22 Studierenden der Polizeihochschule Słupsk und der Gegenbesuch im selben Jahr von 20 Studierenden der FHPol. Neben dieser polnischen Polizeihochschule, mit der ein enge Kooperationsvereinbarung besteht, gibt es im Rahmen von ERASMUS+ Vereinbarungen mit der National University of Public Service in Bu-

dapest (Ungarn), der Police Academy in Szczytno (Polen), der Witelon State University of Applied Sciences in Legnica (Polen), der Police Akademy in Ankara (Türkei), der National Police Academy in Beth Shemesh (Israel) und der Kosovo Academy for Public Safety in Vushtrri (Kosovo). Mit den meisten der genannten Hochschulen bestand in den Jahren 2017 und 2018 auch ein aktiver Dozentinnen- und Dozentenaustausch.

Die allgemeine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 21 BbgAPOPvD festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Obwohl die spezifischen Umstände des Polizeistudiums gerade vor dem nationalen Rahmen kein Auslandssemester zulassen, so werden die kürzeren Zeitfenster durchaus genutzt. Kontakte und Arbeitsbeziehungen zu ausländischen Polizeihochschulen runden das Bild von einem regen Austausch im Rahmen der Möglichkeiten ab. Das Gutachtergremium begrüßt sowohl die Mobilität der Studierenden als auch des Lehr- und Unterstützungspersonals. Bei der Darstellung sollte zukünftig aber zwischen der Mobilität i. S. v. ERASMUS oder anderen EU-Förderprogrammen und reinen Austauschen/Besuchen unterschieden werden.

Die Anerkennungsregelungen nach § 21 BbgAPOPvD erkennen „Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsleistungen“ an, „außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen, zu Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes sowie zu Art und Dauer der abzulegenden Prüfungen.“ (§ 21 Abs. 1 BbgAPOPvD) Wieweit formal korrekt i. S. d. Lissabon-Konvention, so sollte doch auf den zweiten Halbsatz verzichtet werden, denn die Anerkennung von Kompetenzen richtet sich gerade nicht nach Art, Inhalt und Umfang, sondern kann davon durchaus abweichen – insbesondere was die Prüfungsleistungen angeht.

Die BbgAPOPvD vermengt jedoch die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gemäß der Lissabon-Konvention und denen, die „im Rahmen einer Berufsausbildung erbracht worden sind.“ (§ 21 Abs. 1 Punkt 4 BbgAPOPvD). Letztere dürfen nur angerechnet werden, wenn Gleichwertigkeit besteht. Auch die Bestimmung, wonach die Anrechnung von Hochschulbescheinigungen, Zeugnissen, Zertifikaten u. ä. „nicht älter als zwei Jahre [sein dürfen]“ (§ 21 Abs. 3 BbgAPOPvD), ist unzulässig. Auch ist die Anrechnung von Leistungen auf die Hälfte des Studiums zwar für außerhochschulische Leistungen zutreffend, hochschulische Leistungen – inklusive Bachelorarbeit – dürfen jedoch auch über die Hälfte des Studiums hinaus angerechnet werden (vgl. § 21 Abs. 4 BbgAPOPvD).

Eine gelungene Trennung zwischen beiden Kompetenzbereichen führt das Brandenburgische Hochschulgesetz in § 24. Bei der Umformulierung sollte man sich am Gesetzestext orientieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der § 21 BgbAPOPvd n. F. ist mit dem § 24 BbgHG in Einklang zu bringen.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die aktuelle personelle Ausstattung wurde aufgrund der erheblichen Erhöhung der Studierendenzahlen auf 36 hauptamtliche Lehrkräfte im Bachelorstudiengang PVD aufgestockt. Der Lehrkörper ist wie folgt gegliedert: 8 Professorinnen bzw. Professoren, 13 Lehrkräfte des höheren Dienstes und 15 Lehrkräfte des gehobenen Dienstes, wobei die Lehrkräfte des gehobenen Dienstes ausschließlich für die Vermittlung polizeipraktischer Inhalte in den Fächern Einsatz-/Verkehrslehre und Kriminalistik eingesetzt werden. Insgesamt werden 71,8 % der Lehrveranstaltungsstunden durch hauptamtliche Lehrkräfte und 28,2 % durch Lehrbeauftragte abgedeckt.

Die Auswahl der Lehrkräfte erfolgt gemäß §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Polizeifachhochschulgesetz, BbgPolFHG) und durch das Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz, BbgHG; §§ 39 ff.).

Im BbgPolFHG ist geregelt, dass die Aufgaben der FHPol in der Regel von hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren wahrgenommen. Nach Auffassung der Gutachter ist diese Vorgabe in der derzeitigen Verhältniskonstellation von Professoren zu Lehrkräften des höheren und des gehobenen Dienstes nicht befriedigend umgesetzt. Die durch das Gutachtergremium angeregte Umwandlung von 15 Lehrkräften in Professorenstellen würde nach Angaben der Hochschulleitung durch das zuständige Ministerium nicht mitgetragen. Da aktuell 5 Berufungsverfahren laufen, ist allerdings zumindest mittelfristig eine Verbesserung dieser Situation zu erwarten.

Im Rahmen der Personalentwicklung einschließlich der hochschuldidaktischen Weiterbildung verweist die Hochschule auf zahlreiche Einzelmaßnahmen. So ist in § 15 (4) BbgPolFHG, ist geregelt, dass vor einer Wiederberufung, eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit außerhalb der Fachhochschule vorzusehen ist. Ferner bietet die Mitgliedschaft in der ERASMUS Universitätscharta EUC Lehrkräften die Möglichkeit, des Lehrendenaustauschs in das europäische Ausland. Als weiteren wesentlichen Aspekt bei der individuellen Personalentwicklung werden die regelmäßig stattfindende Mitarbeitergespräche zwischen den Lehrkräften und ihrer bzw. ihrem Vorgesetzten genannt, in denen unter anderem auch Evaluationsergebnisse sowie Weiterbildungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten besprochen werden.

Die FHPolBB hat sich im Rahmen eines Kooperationsvertrages dem gemeinsamen Institut der Brandenburger Hochschulen „Netzwerk Studienqualität Brandenburg“ (sqb) angeschlossen. Der Kooperationsvertrag ermöglicht der FHPol BB, das Angebot von sqb vollumfänglich zu nutzen und individuelle Bedarfe für Weiterbildungsangebote anzumelden. Das sqb-Angebot umfasst u.a. ein grundständiges Programm mit didaktischen Basisqualifizierungen, unterstützt bei der Konzeption und Durchführung von Inhouse-Schulungen zu spezifisch polizeirelevanten didaktischen Themen und berät die Lehrenden individuell im Rahmen von Lehrhospitationen.

Darüber hinaus werden an der FHPol BB einmal jährlich die „Tage der Lehre“ durchgeführt. Zielgruppe sind alle im Studium eingesetzten hauptamtlichen Lehrkräfte. Diese zweitägige Veranstaltungsreihe ist ausschließlich didaktischen Themen gewidmet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen, auf die die FHPol BB zurückgreifen kann, sind in den vergangenen Jahren deutlich erhöht worden. Die Tatsache, dass trotz vorhandener Stellen diese noch nicht besetzt werden konnten, ist der schwierigen Arbeitsmarktsituation geschuldet. Die Lehre wird mit einem Anteil von 78 % ausreichend durch hauptamtliche Lehrkräfte abgedeckt. Der Anteil der Professorinnen und Professoren sollte allerdings gemäß BbgHG § 13 entsprechend deutlich erhöht werden. Fünf aktuell laufende Berufungsverfahren sollten in absehbarer Zeit für Abhilfe sorgen. Die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils sind aus Sicht des Gutachtergremiums ausreichend.

Die hochschuldidaktische Weiterbildungsinitiative in Kooperation mit dem gemeinsamen Institut der Brandenburger Hochschulen „Netzwerk Studienqualität Brandenburg“ (sqb) wird von dem Gutachtergremium ausdrücklich begrüßt. Allerdings machen die Angebote den Eindruck einer gewissen Beliebigkeit. Eine deutlichere Fokussierung der hochschuldidaktischen Angebote zur Erhöhung der E-Learning Kompetenz sowohl für die hauptamtlichen als auch für nebenamtlichen Lehrkräfte wäre hilfreich. Die FHPol sollte hierfür ein Konzept erstellen, in das die bereits bestehenden sinnvollen Ansätze eingebunden werden können.

Die FHPol BB verfügt über kein eigenes, auf die spezifischen Anforderungen einer Hochschule des Öffentlichen Dienstes abgestimmtes Personalentwicklungskonzept. Ein Personalentwicklungskonzept als eines der Felder des Personalmanagements zielt grundsätzlich darauf ab, das Leistungs- und Lernpotential der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erkennen, zu erhalten und zu fördern. Durch die zielgerichtete Gestaltung von Lern-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen können Leistungs- und Befähigungspotenziale von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern identifiziert, erhalten und unter Berücksichtigung der persönlichen Zielsetzungen gefördert werden. Das von der Hochschulleitung der FHPol zitierte Polizeientwicklungskonzept der brandenburgischen Landespolizei aus dem Innenministerium Brandenburg kann aus Sicht des Gutachtergremiums bei Weitem nicht die Grundlage für Personalentwicklung

des Personalkörpers der Hochschullehrer der FHPol darstellen. Ein hochschulspezifisches, auf die besonderen Bedarfe abgestimmtes Personalentwicklungskonzept, definiert insbesondere die hochschuldidaktischen Qualifikationen und Weiterentwicklungsbedarfe, adressiert darüber hinaus aber auch Themen wie Standardisierung von Berufungsverfahren, Wissenstransfer, Genderkompetenz, Führungskultur und persönliches Gesundheitsmanagement für Hochschullehrer. In diesem Kontext wird die eigens an der FHPol eingerichtete Professur für Personal- und Organisationsentwicklung begrüßt, die für die Bearbeitung einer derartigen Aufgabe fachlich und organisatorisch prädestiniert zu sein scheint.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die FHPol sollte ein eigenes, umfassendes Personalentwicklungskonzept erarbeiten, mit dem die Spezifika der Tätigkeit an einer Hochschule des Öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden.
- Die FHPol sollte ein Konzept zur hochschuldidaktischen Weiterbildung aller Lehrkräfte zur Erhöhung der E-Learning-Kompetenz entwickeln.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Hinsichtlich des nichtwissenschaftlichen Personals wird die Hochschulleitung durch drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt. Im Planungsbereich erfolgt die Stundenplanung durch mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auch im Ausbildungsbereich mitwirken, so dass eine Stabilität der Planung und wechselseitige Vertretbarkeit gewährleistet ist. Für die Betreuung der Studierenden hinsichtlich organisatorischer, dienstrechtlicher, sozialer und psychologischer Fragen sind die für die Anwärterbetreuung zuständige Anwärterbetreuerinnen bzw. -betreuer in der Ausbildung für den mittleren und im Studium für den gehobenen Dienst unter einem Dach zusammengeführt. Dadurch ergeben sich vor dem Hintergrund schwankender Jahrgangskohorten Vorteile für die Jahrgangsbetreuung, einfachere Vertretungsregelungen sowie weitere Synergieeffekte mit Bezug zu administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dienstrechtlichen Angelegenheiten der Anwärterinnen und Anwärter. Für den Studierendenbereich wurde zudem eine Studien- und Ausbildungsberatung implementiert. Die sonstigen Hochschulbereiche Lehrmittelstelle, Bibliothek, Medienzentrum, Personaldezernat sowie das Dezernat Logistik und Haushalt sind personell ausreichend ausgestattet.

Der 2006 restaurierte und sanierte Campus der FHPol BB verfügt über eine bedarfsgerechte Infrastruktur. Unterrichtsräume, Bibliothek, Mensa, Sportplatz und Sporthalle, Umkleieräume und Sanitäreanlagen, Verkehrsübungsgelände, Übungskabinette, Schießanlage entsprechen modernen Standards und sind technisch zum Teil sehr gut ausgestattet. Das Gelände, ein ehemaliges Truppenlager der Wachmannschaften des Konzentrationslagers Sachsenhausen steht unter Denkmalschutz, was die Möglichkeiten, auf die steigenden Einstellungszahlen mit einer Erweiterung der Infrastruktur zu reagieren, sehr eingeschränkt. Der Bedarf an zusätzlichen Büro- und Unterbringungsmöglichkeiten konnte zum Teil durch die Auslagerung von vormals auf dem Campus untergebrachten Organisationseinheiten in andere Polizeidienststellen erreicht werden. Unterrichtsräume, Hörsäle, Übungsflächen, Schießhalle u.a. sind auf dem Campus lokal gebündelt. Folgende Raumressourcen sind vorhanden:

1. Kurs- und Klassenräume: 8 Räume mit jeweils 30 Plätzen, 8 Räume mit jeweils 26 Plätzen, 4 Räume mit jeweils 25 Plätzen, 4 Gruppenarbeitsräume mit 15 bzw. 20 Plätzen;
2. Zwei Hörsäle (einer ansteigend, einer flach; beide Hörsäle können durch eine verschiebbare Trennwand zu einem großen Hörsaal mit einer Kapazität von über 300 Plätzen kombiniert werden;
3. Ein Lehrendenzimmer;
4. PC-Schulungsräume: 7 Räume mit jeweils 15 Plätzen, 2 Räume mit jeweils 30 Plätzen
5. Fachkabinette: 1 Lehrwache, 1 Verkehrslehrekabinett, 1 Einsatzlehrekabinett;
5. Kabinette/ Labore für Kriminaltechnik: 2 Tatortkabinette, 3 Übungsräume für Kommunikationstrainings, 1 Fachkabinett für Foto-Video;
6. Übungsgelände: Verkehrslehreareal, Spurengarten;
7. Selbststudienräume/ Räume für schriftliche Prüfungen: 100 Plätze
8. Bibliothek;
9. Raumschießanlage: 3 Schießbahnen;
10. Sporträumlichkeiten: 1 Dreifelderhalle, 1 Judohalle, 1 Trainingsraum für Eingriffstechniken, 2 Fitnessräume (Kraftraum, Kardioraum);
11. Räumliche Angebote zur informellen Begegnung: 1 Cafeteria (studentischer Aufenthaltsraum);
12. Mensa.

Die 2018 in Betrieb genommene Cafeteria wird als studentischer Aufenthaltsraum in den Pausen und unterrichtsfreien Zeiten genutzt und bietet Sitzgelegenheiten, mehrere Mikrowellengeräte sowie einen Getränkeautomaten. Die Mensa erscheint den steigenden Studierendenzahlen allerdings nur sehr eingeschränkt zu genügen. Hier kommt es zu den Stoßzeiten zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Essensausgabe.

Die Bibliothek ist gut ausgestattet und verfügt über diverse Datenbank-Zugänge wie Juris, Beck-online, DBIS, EZB und verschiedene Konsortialprodukte.

Das Didaktikzentrum der Hochschule ist eine äußerst leistungsfähige Einrichtung zur Herstellung analoger wie digitaler Produkte, das so dimensioniert ist, dass es sowohl die Hochschule als auch den Ausbildungsbereich versorgen kann.

Auf dem gesamten Campus ist flächendeckend WLAN verfügbar. Für die Nutzung des Intranets der Landespolizei stehen nur sechs in der Bibliothek lokalisierte Computer zur Verfügung.

Das Jahresbudget der FHPol BB beträgt 45.705.800 € für das Jahr 2019. Davon entfallen 37.210.900 Euro auf Personalkosten. Das aktuelle Stellenplansoll beträgt 412 Stellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die materielle Ausstattung der Hochschule ist gut und entspricht den Anforderungen an eine moderne Hochschule. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die durch den erheblichen Aufwuchs der Studierendenzahlen bedingten infrastrukturellen Engpässe temporär und können zumeist durch organisatorisch-administrative Maßnahmen kompensiert werden. Eine weitere Vernetzung insbesondere des Bibliotheksangebots wäre wünschenswert. Kooperationen mit anderen Hochschulen und Bibliotheksverbänden wie dem Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) sowie die Teilnahme an Euroam würde den Studierenden bisher verschlossene Zugänge zu Fachliteratur ermöglichen und teilweise bestehende Versorgungsengpässe überbrücken können. Das Gutachtergremium bedauert, dass hier die Empfehlung der vorherigen Akkreditierung nur teilweise umgesetzt werden konnte.

Die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal ist ausreichend, die Durchführung des Studienprogramms ist mit der derzeitigen personellen Ausstattung sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Prüfungssystem des Studiengangs PVD besteht aus zwölf studienbegleitenden Modulprüfungen. Es gibt folgende Modulprüfungsarten: Klausuren, Hausarbeit, mündliche Prüfungen, fachpraktische Übungen, die Praktikumsbewertungen, Sportleistungstests, Sprachprüfung, Leistungsnachweise, Befähigungsnachweise sowie die die Anfertigung der Bachelorarbeit und ihre Verteidigung. Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert, weisen eine Varianz auf und beziehen sich auf das jeweilige Modul. Das gesamte Prüfungssystem unterliegt der kontinuierlichen Evaluation. Es wurde kontinuierlich fortentwickelt, auch im Zuge des Projektes Curriculumsrevision. Unter anderem wurde die Anzahl der Modulprüfungen um drei reduziert und die Formenvielfalt erhöht. Im Rahmen der Verteidigung der Bachelor-Thesis wird auf den Teilbereich der interdisziplinären Prüfung verzichtet. Näheres zu den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der Notengewichtung ist den §§ 39 ff. BbgAPOpVd geregelt.

Die Modulprüfungen werden in der folgenden Tabelle aufgeführt:

1	Einführungsmodul: Fachliche Grundlagen des Studiums	Klausur: 240 Minuten und Hausarbeit
2	Einführungsmodul: Grundlagen praktischer Polizeiarbeit	Klausur: 240 Minuten
3	Basismodul I – Schwerpunkt Verkehrsüberwachung und Verkehrsunfallaufnahme	Klausur: 120 Minuten und fachpraktische Übung: 45 Minuten
4	Basismodul II – Schwerpunkt schutzpolizeiliche Aufgabenfelder	fachpraktische Übung: 45 Minuten
5	Basismodul III – Schwerpunkt kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder	Klausur: 240 Minuten
6	Berufspraktikum – schutzpolizeiliche und kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder	Leistungsbewertung/-benotung
7	Aufbaumodul I – Bewältigung von komplexen Einsatzlagen	Klausur: 240 Minuten
8	Aufbaumodul II – spezielle Phänomenbereiche / Europäischer Menschenrechtsschutz	Mündlich: 15 Minuten
9	Wahlpflichtmodul	Mündlich: 15 Minuten
10	Vertiefungsmodul für die Polizeiliche Erstverwendung	Mündlich: 15 - 30 Minuten
11	Studienbegleitende Trainings	Sportleistungstest (9 Sporteinzeltests), Sprachprüfung Englisch, Leistungsnachweise, Befähigungsnachweise
12	Bachelor-Thesis	Bachelorthesis und deren Verteidigung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der Revision des Curriculums zum Jahr 2019 und der damit einhergehenden Reduzierung auf zwölf Module hat auch der Umfang der Prüfungen abgenommen, was die Belastung für die Lehrenden senkt und auch im Sinne der Studierenden sein dürfte.

Grundsätzlich schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. Nur Modul 1 (15 ECTS-Punkte) und Modul 3 (16 ECTS-Punkte) bestehen aus zwei Prüfungsteilen (Klausur und Hausarbeit bzw. Klausur und fachpraktische Übung), was aber angesichts des Modulumfangs gerechtfertigt erscheint. Die Leistungsnachweise im Modul 11 (27 ECTS) sind zwar umfangreich, verteilen sich aber auf fünf Semester, entsprechen den unterschiedlichen Qualifikationszielen und werden nicht benotet, weil nur festgestellt werden soll, ob die Studierenden die geforderten polizeipraktischen Fertigkeiten erworben haben und nachweisen können oder nicht.

Mit den Prüfungsformen Klausur, Hausarbeit, fachpraktische Übung und mündliche Prüfung scheint auch eine ausreichende Varianz vorhanden zu sein. Allerdings fällt auf, dass die Prüfungsform Referat/Präsentation – von der Verteidigung der Bachelorarbeit abgesehen – ausgespart wird. Nur für den Fall, dass solche von den Studierenden auch sonst nicht im Studium abverlangt werden, empfiehlt die Kommission, eine der bisherigen Prüfungen durch diese Prüfungsform zu ersetzen oder als Teilprüfung in einem Modul vorzusehen.

Für problematisch hält das Gutachtergremium die Benotung des Praktikums. Für die Studierenden wird das Praktikum dadurch nämlich zu einer Dauerprüfung. So verständlich der Wunsch - auch z.T. von studentischer Seite – nach einer Bewertung der Praktikumsleistung sein mag, ist in der Praxis letztlich nicht sichergestellt (und nach Auffassung des Gutachtergremiums auch nicht sicherzustellen), dass Prüfungsumgebung und Prüfungsbedingungen für alle Studierenden gleich sind. Zudem sind Zweifel angebracht, dass einheitliche Bewertungsstandards überprüfbar eingehalten werden können, zumal auch außerfachliche Kompetenzen benotet werden (siehe Praktikumsordnung der FHPol in der Fassung vom 20.03.2019). Die Möglichkeit einer ungleichen Behandlung, die sich beispielsweise durch Einflussfaktoren wie Antipathie und Sympathie des Vorgesetzten in den Polizeidienststellen ergeben kann, ist nicht auszuschließen, was übrigens auch von Seiten der Studierenden so gesehen und angemerkt wurde.

Ein weiteres Problem sieht die Gutachterkommission in der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Bachelorarbeit, die gem. § 43 BbgAPOpVD mit Verweis auf § 20 alle Lehrkräfte der Hochschule als Betreuer und Gutachter zulässt. Die Bachelorarbeit ist die höchste und anspruchsvollste Prüfungsform der FHPol, weshalb besonders hier sichergestellt sein muss, dass die Prüferinnen und Prüfer hohen qualitativen Ansprüchen genügen und umgekehrt auch nicht überfordert werden. Im Hinblick auf Berufsakademien hat die Kultusministerkonferenz bereits 2004 beschlossen, dass „nebenberufliche Lehrkräfte, die als Prüfer/Prüferinnen an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen erfüllen müssen.“ (siehe „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004)).

Das wiederum bedeutet aber im Umkehrschluss, dass die Qualifikation des hauptamtlichen Lehrpersonals an Fachhochschulen diesen Ansprüchen ebenfalls genügen muss. Für Polizeihochschulen bedeutet dies, dass Gutachterinnen und Gutachter von Bachelorarbeiten Professorinnen oder Professoren bzw.

Angehörige des höheren Polizeivollzugsdienstes sein oder aber einen Master- bzw. vergleichbaren Abschluss (z.B. Diplom) vorweisen müssen; ein grundständiger Hochschulabschluss reicht hierfür nicht aus.

Das Gutachtergremium ist sich im Klaren darüber, dass es zu einer deutlichen Mehrbelastung des besonders qualifizierten Personals der FHPol kommen wird, wenn nicht mehr der gesamte Lehrkörper an der Korrektur der Bachelorarbeiten beteiligt werden kann. Dem könnte man aber z.B. durch die Einstellung weiterer Professorinnen bzw. Professoren entgegenwirken. Vor dem Hintergrund, dass auch polizei-praktische Themen Gegenstand einer Bachelorarbeit sein können, könnte man notfalls akzeptieren, dass eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Arbeit unter fachlichen (und weniger wissenschafts-methodischen) Kriterien bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit der „Bachelorthesis“ (vgl. § 43 BbgAPOPvd n.F.) muss eine der beiden Gutachterinnen bzw. einer der beiden Gutachter dem Lehrpersonal an der zuständigen polizeilichen Bildungseinrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 FHPolBB n.F. angehören, wobei Lehrkräfte des gehobenen Dienstes – im Einklang mit dem KMK-Beschluss vom 15.10.2004 zu Berufsakademien – auszunehmen sind, soweit sie nicht über einen den professoralen und Lehrkräften des höheren Dienstes vergleichsweise adäquaten Hochschulabschluss (mindestens Master) verfügen. Entsprechend ist § 43 Abs. 1 Satz 3 BbgAPOPvd n.F. zu ändern.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Auf eine Benotung des Praktikums sollte verzichtet und dieses Modul nur mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ bewertet werden. Sollte auf eine Benotung nicht verzichtet werden wollen, muss eine für alle Studierenden einheitliche Prüfung – bspw. in Form einer Klausur – zum Ende des Praktikums durchgeführt werden.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Grundsätzlich ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet, das Studium ist innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern studierbar. Das Problem der Überschneidung ist nicht gegeben, da nur ein Studienprogramm durchgeführt wird und dieses entsprechend der curricularen Abfolge mit einem angemessenen, zeitlichen Ablauf geplant wird. Die Studierenden werden bereits drei Monate im Voraus über den groben Stundenplan informiert und kurzfristige Änderungen rechtzeitig mitgeteilt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie der Prüfungsordnung und sind für die Studierenden transparent in Curriculum und Modulhandbuch nachzuvollziehen. Die Inhalte der einzelnen Semester sind gut verständlich, anwendungsbezogen und bereiten auf die spätere polizeiliche Verwendung vor. Durch regelmäßige Evaluationen und Workload-Erhebungen, sowohl des Studiums als auch der Prüfungen, soll eine Unter- bzw. Überforderung der Studierenden ausgeschlossen werden.

Ein Semester weist 30 ECTS x 30 Stunden, also 900 Stunden auf. Da die Hochschule hier von Zeitstunden ausgeht, eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) aber nur mit 45 Minuten veranschlagt wird, hat man die insgesamt 5.400 Stunden in 7.200 LVS umgerechnet (pro Semester 1.200 statt 900 LVS). Das erhöht insgesamt den Workload für die Studierenden und macht die Stundenplanung komplizierter, weil mehr Stunden verplant werden müssen, was offensichtlich dazu geführt hat, dass man alle LVS auf 23 Wochen eines Semesters verteilt hat (um nämlich eine Verdichtung zu vermeiden) und nur drei Wochen vorlesungsfrei (und damit Urlaub) sind. So ist der Urlaub jedenfalls für die Studierenden streng reglementiert. 1.200 LVS (in denen auch Selbststudium enthalten ist) führen im Übrigen zu durchschnittlich 10,43 LVS (das sind 7,82 Zeitstunden !!!) je Studientag (bei 23 Wochen), wobei Pausen noch nicht eingerechnet sind. Das Gutachtergremium kommt zu dem Eindruck, dass dadurch ein sehr verschultes und keineswegs hochschulgerechtes System entsteht. Wenn Leistungsnachweise (Klausuren) zeitlich so gelegt werden, dass sie nach dem Urlaub stattfinden (wie es von den Studierenden berichtet wurde), wird der Urlaub zur Prüfungsvorbereitung genutzt, fällt also praktisch aus.

Die Lehrenden haben ein Lehrdeputat von 576 LVS per anno, was bei 18 Semesterwochenstunden (SWS) Lehrverpflichtung (für Professorinnen und Professoren) auf 16 Wochen je Semester hinausläuft. Tatsächlich werden die Stunden aber auch hier auf 23 Wochen verteilt. Das verringert zwar die Wochenbelastung für die Lehrenden, führt aber u. U. auch dazu, dass den Lehrenden Zeitblöcke (für Korrekturen, Forschung, Veröffentlichungen pp.) fehlen.

Das Gutachtergremium ist daher der Ansicht, dass in der Studienplanung größere Blöcke (also vorlesungsfreie Zeiten) eingeplant und insbesondere den Studierenden für Prüfungsvorbereitungen / Selbststudium / Anfertigen der Bachelorarbeit mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Ggf. wäre zu überlegen, insgesamt noch mehr Selbststudiumsstunden auszuweisen (also die Quote Präsenzstunden/Selbststudiumsstunden zugunsten des Selbststudiums zu verändern), oder aber im Semester nur von 900 LVS (und nicht Zeitstunden) auszugehen, um den workload insgesamt zu verringern und die Planung zu entzerren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für die Bachelorarbeit (Schreibzeit), für Klausurprüfungen (Klausurvorbereitung) und auch für das Selbststudium sollten angemessene, vorlesungsfreie Blöcke eingerichtet werden.
- Die FHPol sollte die Selbststudienanteile weiter stärken und Präsenzstunden reduzieren.

2.2.7 Besonderer Profilerspruch

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Um die Qualität des Studiums noch weiter zu verbessern, wurde im Februar 2018 das Projekt „Curriculumsrevision“ initiiert. In ihr sind Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte aus dem Bereich Studium und Ausbildung, die Modulkoordinatoren, Vertreterinnen und Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung, des örtlichen Personalrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis intensiv eingebunden. Ziel des Projektes war es, die bestehenden Konzepte weiter zu optimieren und die während der vergangenen Jahre zu Tage getretenen Herausforderungen offensiv anzugehen. Dabei wurden Kompetenzausprägungsgrade, die Inhalte und Methoden, die Verzahnung der Fächer, die Lage von Modulen und Unterrichtsinhalten innerhalb des Studiums, der studentische Workload sowie die Lernzielüberprüfung genau betrachtet.

Der FHPol angegliedert ist ein Polizeiwissenschaftliches Institut. Ein einheitliches Forschungskonzept mit einer definierten Forschungsausrichtung der Hochschule existiert bislang nicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet. Sowohl in der Selbstdokumentation als auch in den Gesprächen vor Ort wurde dokumentiert, dass die FHPol die aktuellen Entwicklungen des Faches auf nationaler und internationaler Ebene aktiv verfolgt und begleitet.

Die Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsprojekten sind gegeben, bei dem wissenschaftlich qualifiziertem Personal besteht auch eine hohe Forschungsmotivation. Die Möglichkeiten zur konkreten Umsetzung von Forschungsprojekten sind allerdings aufgrund der aktuell extrem hohen Lehrbelastung

limitiert. Das Gutachtergremium befürwortet die Tätigkeit des Polizeiwissenschaftlichen Instituts ausdrücklich. Das fehlende Forschungskonzept ermöglicht einerseits Freiräume für Individualinteressen, verhindert andererseits aber auch eine Konzentration von wissenschaftlichen Kapazitäten. Hier wäre zu überlegen, im Reakkreditierungszeitraum ein Forschungskonzept vorzulegen, um zielgerichtete Forschungsleistungen erbringen zu können.

Durch den Austausch mit externen Behörden werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Hier ist insbesondere positiv die 2018 initiierte Curriculumsrevision zu erwähnen.

Hinsichtlich der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sieht das Gutachtergremium einen fachlichen und didaktischen Weiterentwicklungsbedarf, der durch ein hochschulspezifisches Personalentwicklungskonzept, das insbesondere die Erweiterung der E-Learning Kompetenzen adressiert, initiiert werden sollte (vgl. II.2.2.3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Innerhalb des Bachelorstudienganges PVD werden kontinuierlich Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durchgeführt. Basierend auf den vorliegenden Evaluationsergebnissen, den Empfehlungen der Akkreditierungskommission sowie den Optimierungsvorschlägen der Lehrkräfte und Studierenden wurden Veränderungsvorschläge initiiert und umgesetzt. Der Senat wurde bezüglich der Änderungen kontinuierlich beteiligt, und die vorgenommenen Änderungen wurden kontinuierlich dokumentiert.

Die Verpflichtung zur ständigen Qualitätsbewertung und zur Evaluation hat ihre Grundlage im § 4 BbgPolFHG und wird konkretisiert durch die Satzung zur Evaluation der Lehre an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in der Fassung vom 03.12.2018. Dort finden sich u.a. Verantwortlichkeiten und Arten der Evaluationsmaßnahmen. Innerhalb des Bachelor-Studienganges werden kontinuierlich Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durchgeführt. Eine Beteiligung der Gremien wird gewährleistet. Als Instrumente kommen Semester- / Modulevaluationen, Studiengangsevaluationen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolventen- sowie Abnehmerbefragungen zum

Einsatz. Die hierfür speziell erarbeiteten Fragebögen werden durch eine Arbeitsgruppe Evaluation stetig weiterentwickelt unter systematischer Prüfung des Workloads für das Studium.

Die Leistungsentwicklung der Studierenden sowie die Erfolgsquoten unterliegen einer fortlaufenden Beobachtung. Dieses Lagebild ist wichtig, um Tendenzen und Entwicklungen frühzeitig erkennen zu können und steuernde Maßnahmen (Hochschuldidaktik, Weiterentwicklung des Curriculums und Prüfungssystems, studentische Betreuung) zielgerichtet zu initiieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wurde anschaulich dargestellt, dass die Ergebnisse prozesshaft in die Weiterentwicklung des Studienganskonzeptes einfließen. Auch gibt es eine sehr umfassende Betreuung der Studierenden, weil die Notwendigkeit eines verbesserten Angebotes der Studierendenbetreuung erkannt wurde. Zur Verwirklichung dieses Ziels wurde durch den Vizepräsidenten am 03.05.2017 das Konzept zur Einrichtung von Fallkonferenzen, einer Studien- und Ausbildungsberatung sowie eines Beratungsteams für Bedrohungsmanagement vorgestellt. Das Konzept wird seitens des Gutachtergremiums ausdrücklich begrüßt. Die Studierenden gaben in Gesprächen an, dass die Zeit für die Evaluation oftmals am Ende einer Unterrichtszeit als zu eng bemessen eingeschätzt wurde. Das Gutachtergremium sieht hier aber eine Mitwirkungspflicht der Studierenden, die nicht am zeitlichen Rahmen scheitern sollte. Dennoch wäre es sinnvoll, die Befragungen zeitnah nach oder am Ende des jeweiligen Moduls durchzuführen und zunehmend auf eine digitalisierte Methode zurück zu greifen, also weg vom Prinzip „paper and pencil“. Hierdurch wird die Akzeptanz von Evaluation erhöht.

Die neue Evaluationsordnung beschreibt eine Verpflichtung im Umgang mit den Ergebnissen und geht weg vom Weg der Freiwilligkeit. Darüber hinaus wird die Qualität durch Fachverantwortliche und Modulverantwortliche gewährleistet. Hier ist die FHPol auf dem richtigen Weg zu einer angemessenen Reflexion der Ergebnisse. Zum aktuellen Umgang mit den Ergebnissen konnten noch keine Aussagen getroffen werden. Es wurde sehr zudem anschaulich erläutert, wie die Ergebnisse der Vorgesetzten- und Absolventenbefragung zur Einschätzung der Absolventinnen und Absolventen der Abschlussjahrgänge (AJG) 2014 und 2015 bewertet werden. Sofern notwendig, werden aus den Ergebnissen Maßnahmen abgeleitet. Dieses grundsätzlich gut geeignete Verfahren zur Verbesserung der Studienqualität sollte prozesshaft eingeführt und institutionalisiert werden. Hier sieht das Gutachtergremium eine Aufgabe für die Zukunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der FHPol gibt es seit 2015 eine Gleichstellungsbeauftragte sowie seit 2017 einen Gleichstellungsplan, der bis 2020 reicht. Darin sind Maßnahmen beschrieben, zu denen die Gleichstellungsbeauftragte alle zwei Jahre einen Bericht vorlegen muss. Der Gleichstellungsplan sieht vor, die Gleichstellung von Männern und Frauen im Öffentlichen Dienst zu erreichen (§1 LGG). Hierbei sollen Frauen in allen Ebenen und Bereichen anerkannt und eingesetzt werden und strukturelle Benachteiligungen und Schwierigkeiten erkannt und vermieden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FHPol hat ein Bewusstsein für diese Thematik geschaffen und mit Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten dafür gesorgt, dass Entscheidungen und Maßnahmen auch aus der Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit betrachtet werden, da die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig über alle Maßnahmen zu informieren ist und an Besprechungen und Sitzungen teilnimmt.

Weiterhin gibt es an der FHPol eine Studierendenberatung, welche Studierende in sozialen oder familiären Problemsituationen unterstützt und berät. Für die ersten Semester werden zusätzlich Kursleiter eingesetzt, die die Funktion eines Ansprechpartners und Betreuers übernehmen. Für Studierende mit Kindern gibt es Verhandlungen bzw. Absprachen mit der städtischen Kindertagesstätte, um dort auf schnellem Wege an einen Betreuungsplatz zu kommen. Die FHPol hat einige Ideen zur Begleitung und Unterstützung von Familien und Studierenden mit Kind, die jedoch aufgrund der Nachfrage aber teilweise noch in der Planungsphase stecken. Hier sollten die Verantwortlichen in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob es weiteren Bedarf zur Umsetzung von Unterstützungsangeboten gibt. Auf individuelle Probleme oder Situationen wird aber immer flexibel reagiert und gemeinsam nach einer Lösung gesucht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

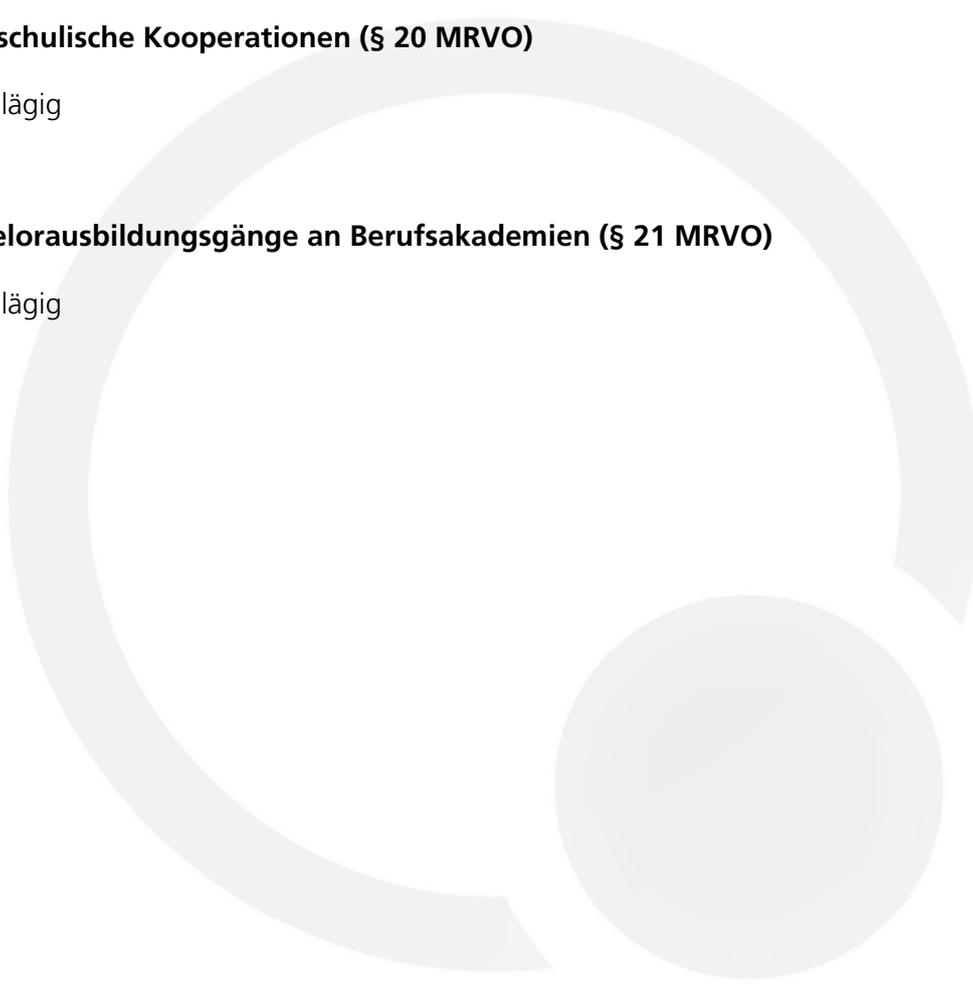
Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig



III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Die Begutachtung erfolgte unter Berücksichtigung der „Spezifika der Studiengänge für den Polizeivollzugsdienst in Deutschland“, verabschiedet von der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei in Deutschland.

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses empfiehlt die Akkreditierungskommission einstimmig die Akkreditierung des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (B.A.). Die Akkreditierungskommission weicht in ihrem Entscheidungsvorschlag in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Umformulierung einer Auflage

- Ursprüngliche Formulierung: Zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit der „Bachelorthesis“ (vgl. § 43 BbgAPOPvd n.F.) muss eine der beiden Gutachterinnen bzw. einer der beiden Gutachter dem Lehrpersonal an der zuständigen polizeilichen Bildungseinrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 FHPolBB n.F. angehören, wobei Lehrkräfte des gehobenen Dienstes – im Einklang mit dem KMK-Beschluss vom 15.10.2004 zu Berufsakademien – auszunehmen sind, soweit sie nicht über einen den professoralen und Lehrkräften des höheren Dienstes vergleichsweise adäquaten Hochschulabschluss (mindestens Master) verfügen. Entsprechend ist § 43 Abs. 1 Satz 3 BbgAPOPvd n.F. zu ändern.
- Neue Formulierung: „Zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit der Bachelorthesis (vgl. § 43 BbgAPOPvd n.F.) muss eine der beiden Gutachterinnen bzw. einer der beiden Gutachter dem Lehrpersonal an der zuständigen polizeilichen Bildungseinrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BbgPolHG angehören. Eine der beiden Gutachterinnen bzw. einer der beiden Gutachter muss außerdem über einen den Professorinnen bzw. Professoren oder den Lehrkräften des höheren Dienstes vergleichbaren Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen) verfügen. Entsprechend sind § 43 Abs. 1 Satz 3 und § 43 Abs. 2 BbgAPOPvd n.F. zu ändern.“

Begründung:

Die Änderung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Das Anliegen des Gutachtergremiums, durch eine qualifizierte Betreuung und Begutachtung der Bachelorarbeit die wissenschaftliche Befähigung zu gewährleisten, ist vollumfänglich zu unterstützen. Der Vorschlag des Gutachtergremiums zur Umsetzung dieses Ziels führt aber dazu, dass nur Personen mit einer Qualifikation für den höheren Dienst Gutachterinnen bzw. Gutachter von Seiten der FHPol BB sein dürfen. Da die Mehrheit des Gutachtergremiums selber

die Möglichkeit nicht ausschließen will, aus thematischen Gründen auch Personal des gehobenen Dienstes als Gutachterinnen und Gutachter einzubeziehen, ist die Einschränkung, dass dieses Personal nur extern einbezogen werden darf, nicht nachvollziehbar. Wesentlich für die Zusammenstellung der beiden Gutachterpositionen sollte nicht die Zugehörigkeit zur FHPol BB sein, sondern die notwendige Qualifikation. Insofern kann die Akkreditierungskommission dem Vorschlag der Hochschule folgen, dass eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Hochschule angehören und mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter über die Qualifikation für den höheren Dienst verfügen muss, aber beide Anforderungen nicht in einer Person gebündelt werden müssen. Zudem sieht die Akkreditierungskommission gerade bei Arbeiten mit hohem praktischen Bezug die Einbindung von Personal aus dem gehobenen Dienst nicht a priori für einen Beleg mangelnder Wissenschaftlichkeit; hier kann die Qualität der Gutachterinnen und Gutachter in Einzelfallentscheidungen durch den Prüfungsausschuss nachgefasst werden. Insofern sieht die Gutachtergruppe die Wissenschaftlichkeit der

Zusätzliche Empfehlung

- Die Betreuerin/ Erstgutachterin bzw. der Betreuer/ Erstgutachter sollte über die Qualifikation zum höheren Dienst verfügen.

Begründung

Die Empfehlung hat bereits der Fachausschuss ausgesprochen. Die Akkreditierungskommission folgt der Argumentation der Gutachtergruppe, wonach die Betreuerin/ Erstgutachterin bzw. der Betreuer/ Erstgutachter über die Qualifikation zum höheren Dienst verfügen sollte. Fehler in der Bachelorarbeit aufgrund einer nicht hinreichenden wissenschaftlichen Betreuung kann eine – nachgelagerte – Zweitbegutachtung nur noch feststellen, aber nicht beheben. Daher sollte das Anliegen der Gutachtergruppe unterstützt werden, dass auch in praktisch ausgerichteten Arbeiten die Betreuung/ Erstbegutachtung durch eine Person mit der Qualifikation für den höheren Dienst gewährleistet wird oder – wenn notwendig und möglich – eine geteilte Betreuung vorgenommen werden kann. Da auch hier der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen vornehmen können soll, spricht die Akkreditierungskommission diesen Punkt als Empfehlung aus.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: **Professor Thomas E. Gundlach**, Professor für Kriminalistik, Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Sascha Kische**, Professor für Straf- und Strafprozessrecht, Staatsrecht und Europarecht, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Studienort Hagen
- Vertreter der Hochschule: **Priv.-Doz. Dr. habil Jens T. Kowalski**, Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistungen Schleswig-Holstein
- Vertreter der Berufspraxis: **Jörg Henne**, Leiter Studiengebiet 5 und Reakkreditierung, Polizeiakademie Niedersachsen
- Vertreterin der Studierenden: **Klara Wenzel**, Studentin für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistungen Schleswig-Holstein

IV Datenblatt

1 **Datenblatt**

Erfolgsquote	87,0 % (Durchschnitt der Jahrgänge 2013 bis 2015)
Notenverteilung	15,83 % gut, 77,83 % befriedigend, 6,33 % ausreichend (Durchschnitt der Abschlussnoten der Jahrgänge 2013 bis 2015)
Durchschnittliche Studiendauer	3 Jahre (6 Semester)
Studierende nach Geschlecht	28,94 % weibliche und 71,06 % männliche Studierende (Durchschnitt der Jahrgänge 2016 – 2018)

2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.07.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	01.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	18.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	26.09.2007
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	04.12.2012 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbegleitende Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbegleitende Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsbedingungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)